Abschrift der Satzung
der Elterninitiative „Kindergarten Rappelkiste e. V."

in der Fassung vom 07.05.1992

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Kindergarten Rappelkiste e.V."
(2) Er hat seinen Sitz in Rees-Millingen und ist im Vereinsregister eingetragen.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern durch die Errichtung und Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.
(2) In der Einrichtung werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam erzogen.
(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereinskann jede natürliche und jede juristische Person werden, die das Ziel im Sinne des $ 2 unterstützt. Dabei ist zwischen aktiver und fördernder Mitgliedschaft zu unterscheiden. Nur Erziehungsberechtigte, deren Kind die Einrichtung besucht, sind aktive Mitglieder. Diese Erziehungsberechtigten müssen Mitglied des Vereins werden.
(2) Nur aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
(3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung der Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.
(4) Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Ansonsten beginnt die Mitgliedschaft mit der Entscheidung über den Antrag durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die aktive Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung entlassen wird. Sie geht dann in eine fördernde Mitgliedschaft über.
(2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von 4 Wochen bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden. Diese Entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.
(3) Das Ausschließungsvorhaben ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
(4) Der Ausschluss des Mitglieds hat nicht die Entlassung des Kindes aus der Einrichtung zur Folge. In diesem Fall ist jedoch eine Kostenerstattung in Höhe des Mitgliedsbeitrages zu erbringen.
(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird wirksam zum Jahresende, es sei denn, das Kind wird vorher aus der Einrichtung entlassen. Dann endet die Mitgliedschaft entsprechend vorstehendem Absatz 1 Satz 1.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung,
c) der Geschäftsführer.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
a) der/dem Vorsitzenden
b) einer/einem Stellvertreter(in)
c) zwei weiteren Mitgliedern und
d) der/dem Sprecher(in) des Elternrates.
(2) Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des Sprechers des Elternrates – der kein Organ des Vereins ist) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
(3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist auch möglich, wenn deren Kinder die Einrichtung nicht mehr besuchen. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und in das Vereinsregister eingetragen sind.
(4) Vorstand im Sinne des $ 26 BGB sind die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter(in). Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
(6) Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
(7) Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder Geschäftsführer wahrgenommen werden, von der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen.
(2) Mitgliederversammlungen haben mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Darüber hinaus müssen Mitgliederversammlungen auf Antrag von 1/10 der Mitglieder einberufen werden.
(3) Die Mitgliederversammlungen werden durch die/den Vorsitzende(n) oder im Verhinderungsfalle deren/dessen Stellvertreter(in) – unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen – schriftlich einberufen und geleitet.
(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
(6) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Kenntnisnahme und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
(7) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des Vereins sein dürfen.
(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
   a) Satzungsänderungen,
   b) die Auflösung des Vereins,
   c) die Kindergartenordnung.
(9) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern ist eine 3/4 Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

§ 8 Beurkundung und Beschlüsse

Die in der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Der Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer übernimmt die Verwaltungsaufgaben des Vereins und führt die Beschlüsse des Vorstands aus. Er wird für diesen Bereich zum besonderen Vertreter gemäß $ 30 BGB bestellt.
(2) Er wird vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen.

§ 10 Beiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
(2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch Lastschrift-Einzugsverfahren erhoben.

§ 11 Steuerliche Vorschriften

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Caritasverband für den Kreis Kleve e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Übergangsvorschriften

Die Unterscheidung nach aktiver und fördernder Mitgliedschaft wird erst mit Inbetriebnahme der Einrichtung wirksam. Bis dahin sind alle Mitglieder aktive Mitglieder.